

Protokoll

19.03.2009 AG „Jugendliche zwischen Reha und Jugendhilfe“

Anwesend waren:

Bernd Brenner	IB Verbund Berlin	68 29 84 32
Moritz Röhl	AWO PASST	61 30 81 81
Jürgen Marx	BA Jug Nkn Jugendberufshilfe	6809 2726
Ute Föhr	BA Nkn Jug Projekt Go!	74 74 92 31
Erika Mielenz	Sen BWF Ref III	9026 5328
Malve Beckmann	AWO Projekt Go!	74 74 92 32
Wolfgang Jas	Jobcenter BL U-25	5555 74 63 00
Iris Kremp	FAW	53 63 76 12
Martin Kositzka	Werkhof Zehlendorf	801 970 59
Margaretha Theisen	Arbeit&Bildung e. V.	62 73 34 36
Dieter Martens	BA Nkn Jug Fachsteuerung	6809 29 17

Als TO lag vor:

1. Bestandsaufnahme Problemanalyse
2. Zielentwicklung

Zu 1.: Bestandsaufnahme Problemanalyse

Erika Mielenz benennt die Rechtskreise, die sich für die Zielgruppe der 16-25jährigen theoretisch mit „Behinderten“ oder „Beeinträchtigten“ beschäftigen und verweist auf damit zusammenhängende wahrgenommene Problemlagen:

1. Im Schulgesetz gibt es verschiedene Kategorien eines „sonderpädagogischen Förderbedarfs“, die wichtigsten beziehen sich auf die Förderbedarfe „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale Entwicklung“. Ungefähr 80% aller Fälle sind diesen genannten Förderbereichen zuzuordnen, diese haben die stärksten Berührungspunkte zu anderen Rechtskreisen. Die Übergänge sind in der Regel nicht begleitet. Der Übergang vom Sonderpädagogischen Förderzentrum in den Beruf wird in verschiedenen Bezirken sehr unterschiedlich gehandhabt. Sonderschüler „landen“ nach vorliegenden Erfahrungen in den ehemaligen Ostbezirken durchweg in der Reha. Als ein allgemeines Problem wird gesehen, dass die Abgänger von Sonderpädagogischen FZ trotz mehrerer möglicher Optionen quasi automatisch dem Reha-Bereich des SGB III zugeordnet werden, im Gegensatz zu AbsolventInnen von Integrationsklassen an anderen Schultypen wie Haupt- und Gesamtschulen. Eine regelhafte Zusammenarbeit der Schulen mit der SGB III Reha besteht.
1. Im SGB II gelten Kunden als erwerbsfähig, wenn sie tgl. für 3 Stunden arbeiten können. Behinderte sind grds. nicht als nicht erwerbsfähig eingestuft. Im Bereich des SGB II befinden sich eine Großzahl von Jugendlichen U-25, die eindeutig der Reha oder der Jugendberufshilfe zugeordnet werden könnten, für die aber über die Regelinstrumente keine geeigneten Angebote vorgehalten werden können. Eine systematische regelhafte Kooperation mit der SGB III Reha besteht nicht.
2. Das SGB III kennt im § 19 „Behinderte“ und richtet Reha-Maßnahmen auch auf diese aus. Dieser Kategorie werden grds. auch die SchülerInnen von

Sonderpädagogischen Förderzentren zugeordnet und nachfolgend in Reha-Maßnahmen integriert. Nach vorliegenden Erfahrungen und gem. RehaVO sind nach der Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis und nach den Zuweisungen und Platzierungen kaum noch Veränderungen möglich, auch werden positive Entwicklungsschritte oftmals nicht zum Anlass einer Umsteuerung genommen. Eine regelhafte Kooperation mit SGB II und VIII besteht nicht.

3. Das SGB VIII ist vorrangiges Leistungsgesetz für alle Menschen, die zur Überwindung von individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Angebote sind sozialpädagogisch begleitete BO, BV und Ausbildung. Hier steht der sozialpädagogische Förderbedarf im Vordergrund und ist Anspruchsvoraussetzung. Eine regelhafte Kooperation mit der Reha im Rechtskreis des SGB III besteht nicht.
4. Das SGB IX stellt ein „Dachgesetz“ für die Rehabilitation und Teilhabe Behinderter dar, ist aber kein eigenes Leistungsgesetz, sondern verweist auf die anderen o. g. Leistungsbereiche.
5. Das SGB XII ist das Leistungsgesetz für Menschen mit schwerer Behinderung und Suchterkrankungen. Allerdings sind in der AV Edingliederungshilfe alle Lernbehinderten ausgeschlossen.

In der Schnittstelle dieser Rechtskreise und besonders bei der Jugendberufshilfe und in der Schnittstellenberatung im NNB sind die Berater/innen immer wieder mit solchen Jugendlichen konfrontiert, deren Zuordnung zur Reha des SGB III offensichtlich scheint. Jedoch stellt sich oftmals eine Übernahme in Reha als schwierig heraus oder wird gar abgelehnt, weil eine Behinderung „noch nicht ausreichend fortgeschritten“ sei. Andererseits sind wiederum Fälle bekannt, wo Jugendliche sehr rasch aufgrund vorliegender mangelnder Konzentrationsfähigkeit in Behindertenwerkstätten untergebracht werden.

Als Problem wird das offensichtlich sehr aufwändige Verfahren bei Reha, mangelnde Absprache und eine parzellierte Fachlichkeit in versäulten Leistungsbereichen benannt. Es zeichnet sich ab, dass die mit dem Personenkreis befassten Institutionen in verschiedenen Rechtskreisen unabhängig voneinander nicht abgestimmt agieren. Eine bedarfsgerechte rechtskreisübergreifende Beratung zur Optimierung der Passgenauigkeit bei der Vermittlung der Zielgruppe mit mehreren möglichen Optionen fehlt.

Zu 2.: Zielentwicklung

Es wird vorgeschlagen, für diese Zielgruppe ein „Schnittstellenmanagement“ anzustreben.

Als Ziele für die Weiterarbeit der AG Reha-Jugendhilfe wird formuliert:

Ziel 1 Ein Schnittstellenmanagements oder eine Clearingstelle sind eingerichtet, Durchlässigkeit und Transparenz sind hergestellt

Ziel 2 Nach einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse ist die laufende Bedarfsentwicklung als Kooperation verschiedener Rechtskreise institutionalisiert

Die AG bittet dringend darum,

Herrn Repsch (Agentur Süd, TL Reha Tel.: 5555-77-1390) und

Herrn Schubert (Agentur Süd, TL BB für Bd 5555-77-2300) zur nächsten AG einzuladen.

E i n l a d u n g

Das nächste Treffen der AG findet statt am 6.5.09 um 09:00 Uhr im NNB-Beratungshaus, Glasower Str. 18, 12051 Berlin (Tel.: 62 60 88 24)

Protokoll: Martens